



Verband Bernischer Bienenzüchtervereine

Infoanlass *Vorgehen bei Bienenvergiftungsfällen im Kanton Bern*

21. März 2017 ab 19.30 Uhr im grossen Saal des Inforama Rütli, Zollikofen

Anwesende Personen: 80

1 Begrüssung durch Willy Rolli, Präsident VBBV

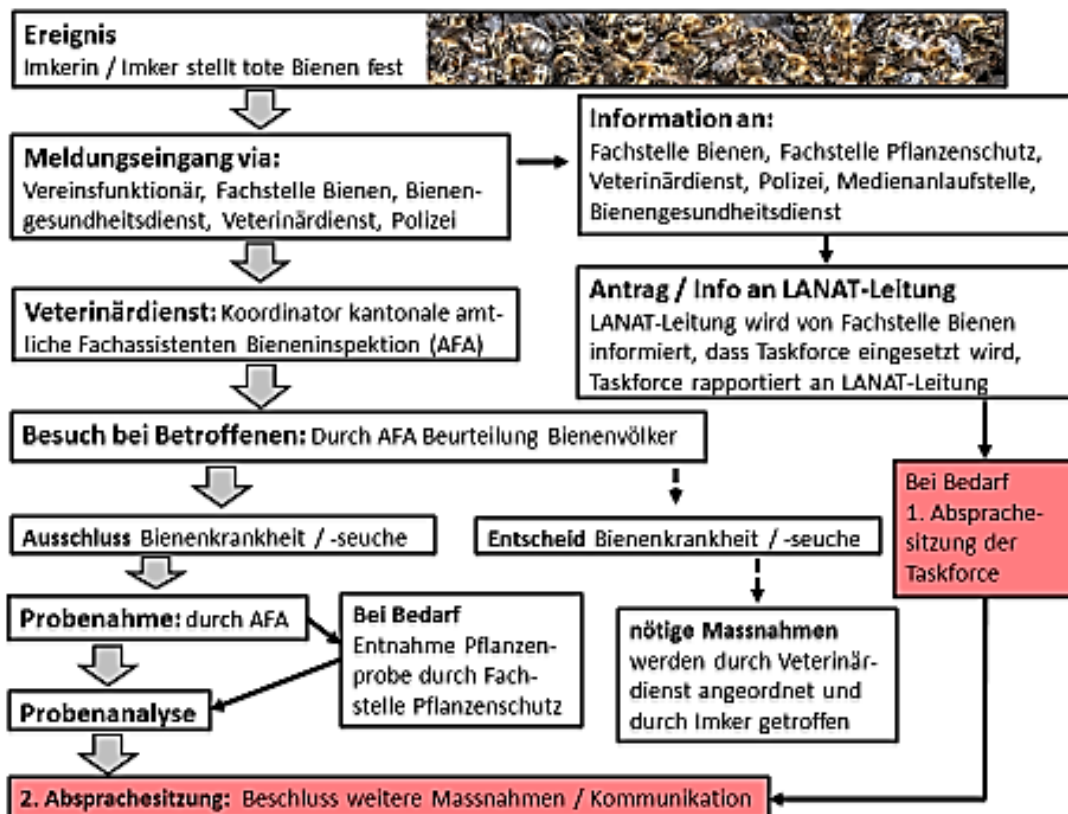
Der Anlass wurde an der letzten Präsidentenkonferenz VBBV von den anwesenden Präsidentinnen und Präsidenten ausgewählt.

2 Grundsätze Motion Seiler

Ruedi Ritter

Bienenvergiftungsfall; Zusammenarbeit. Wer hat welche Kompetenzen/Kenntnisse? Wer ist neutral, wer vertritt Partei?

Markus Stauffer war der Kopf der Arbeitsgruppe Motion Seiler.



Der erste auf Platz ist der amtliche Fachassistent.

Jeder Vergiftungsfall ist anders, auch die Ursache kann anders sein. Daher ist es wichtig, dass man zusammenkommt und das Ganze bespricht (1. Absprachesitzung).

Nach der Analyse kommt die 2. Absprachesitzung

Neu: Enge Zusammenarbeit Veterinärdienst, Fachstelle Pflanzenschutz, Polizei, Medienanlaufstelle und Bienengesundheitsdienst.

3 Vorgehen in konkretem Vergiftungsfall

Walter Gasser

Vielfältige Problematik! Sauber und strukturiert vorgehen! Jeder Akteur macht, was seine Aufgabe ist, damit bis am Ende alles reibungslos abläuft.

Konzept *Vorgehen bei Verdacht auf Bienenvergiftungen*. Es ist sehr gut und wichtig, dass man weiss wer wann zuständig ist. Die neu verantwortlichen Akteure:

- LANAT Kanton Bern (Fachstelle Bienen / Ruedi Ritter)
- Veterinärdienst des Kantons Bern (LANAT VeD)
- Fachstelle Pflanzenschutz (LANAT Inforama Rütli)
- Kantonspolizei Bern (Fachstelle Umweltdelikte)
- Bienengesundheitsdienst (BGD)
- Medienanlaufstelle (Volkswirtschaftsdirektion Kt. Bern). Neu verantwortliche Akteure).

Ablauf:

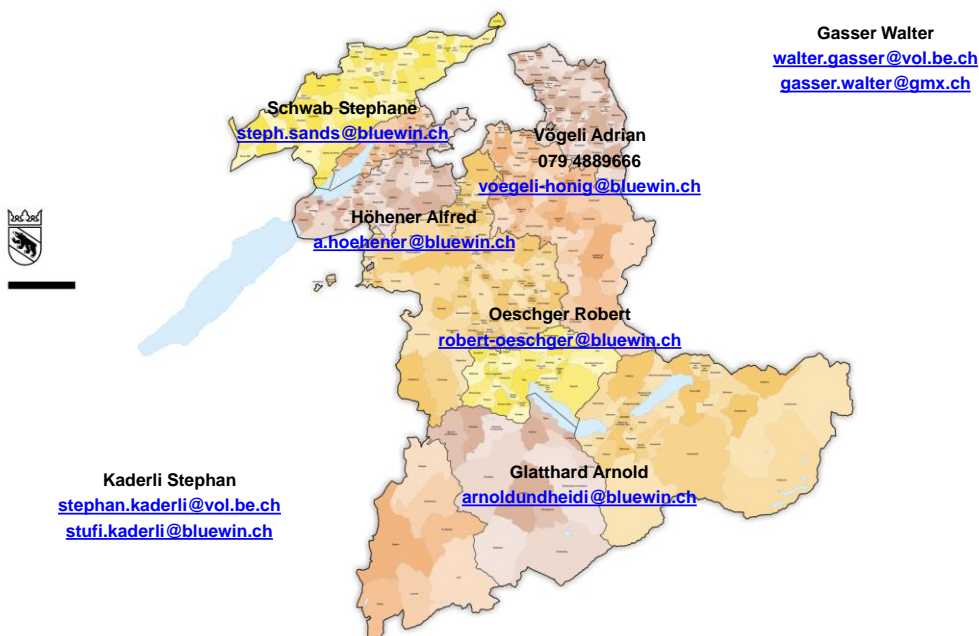
Der Imker/die Imkerin sieht ein Problem und geht als erstes zum Bieneninspektor/Veterinärdienst.

Ausschlussverfahren auf Bienenseuchen, Bienenkrankheiten, Parasiten und Mangelerscheinungen -
- ist sehr wichtig. -> Verdacht auf Vergiftung.

Es gibt sieben BieneninspektorInnen im Kanton Bern, mit Zusatzausbildung:

Kanton Bern

Geographische Einsatzgebiete



Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern / Veterinärdienst

Neue Telefonnummer zur Kontaktaufnahme mit dem AFA BI, dem VeD oder Service Center von AFZ/GELAN:

0848 700 001

Wichtig bei der Probenahme:

- ✓ Mindestens 100 g frisch gestorbene oder sterbende Bienen.
- ✓ Möglichst keine natürlich gestorbenen Bienen.
- ✓ Keine Kontamination durch Rauch oder andere Fremdstoffe.
- ✓ Keine Verunreinigung durch Werkzeuge, Bürsten, Sammelgefässe, Handschuhe etc.
- ✓ Nur rückstandsfreies Packmaterial verwenden.

Schaden beurteilen/berechnen: Sachlich bleiben (Sachschaden), objektiv beurteilen/objektiv bleiben (Kurzzeit- oder Landzeitschädigung der Völker), detailliert berechnen (Völker/Arbeitsaufwand), einheitlich berechnen (alle Geschädigten gleich), beharrlich bleiben (nicht aufgeben).

4 Ermittlung Polizei

Markus Stauffer

Umgang mit chemischen Produkten, Gesetzesgrundlagen. ABC - Fälle (Atomar biologisch chemisch) 2003: 4 Fälle, 2012: 68 Fälle, 2014: 64 Fälle und 2016: 48 Fälle. Vom Chlor im privaten Schwimmbad bis zum größeren Chemieunfall in Betrieben gehört alles dazu.

Chemikalienrecht nach EU Norm. Die Sorgfaltspflicht wurde dem Anwender übergeben; früher gab es das „Säurenbuch“, heute kann man alles online bestellen.

Partnerorganisationen: Feuer- Chemiewehr, Kanton Bern, Amt für Wasser und Abfall (AWA), Kantonales Laboratorium Bern, IRM Bern.

Bienenvergiftungsfälle: Die Partner (Akteure siehe weiter oben) waren unbekannt. Wir kamen an einen Fall heran, ohne die Akteure zu kennen. Wer ist eigentlich Partei, wer ist neutral?

Durch das Konzept wurden diese Akteure zu Fachpartnern. Vorher wusste man nicht, wie man Aussagen werten konnte, wusste nicht wer Experte war. Heute ist das besser.

Das Vorgehen bei Einsatz von Chemikalien / Stoffe ist immer das gleiche, egal ob es um 10'000 Liter Salzsäure oder 1 Dose Insektizid geht.

Bienenvergiftungen: Bearbeitung ausschliesslich durch die Fachstelle Umweltkriminalität. Es handelt sich hierbei um ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren. Diese Verfahren sind geheim zu führen. Dem Strafrecht unterstellt! Informationen dürfen erst nach Abschluss weitergegeben werden.

1. Was für eine Chemikalie ist es? Für welche Anwendung? Darf man es kaufen, verkaufen? Anwenden? Quecksilber darf man Zuhause nicht haben und kaufen nur illegal!
2. Was steht auf dem Kanister? Etiketete? Kann man die Informationen erkennen?
3. Für was ist das Produkt? Wann und wie anwenden? (Findet man im Internet, sonst beim Hersteller nachfragen).
4. Sicherheitsdatenblatt: Wie mit dem Produkt umgehen? Lagerung? 1. Hilfe-Massnahmen? Wasser-Feuerempfindlich? etc.
5. Produkteinformationen des Herstellers, Ratgeber (z.B. von Syngenta). Es gibt eine Vielfalt von Informationen, mit denen sich der Anwender bilden könnte.

Nicht fachgerechtes Anwenden eines Insektizids:

- Bundesgesetz über den Umweltschutz USG
- Chemikaliengesetz ChemG
- Bundesgesetz über die Landwirtschaft LwG

Wir sind nicht gefeit, einen Verkehrsunfall zu machen. Niemand läuft herum und will Bienen töten. Unfälle können passieren -> nicht fachgerechte Anwendung (Chemikaliengesetz: Art. 4 Abs. 1 Bst. J, Art. 8, Art. 49 Abs. 3 Bst. d und Abs. 5).

5 Rolle Fachstelle Pflanzenschutz

Michel Gygax

Bundesgesetz über die Landwirtschaft: Art. 159 LwG

Wer Produktionsmittel (z.B. Dünger) verwendet, darf nur solche verwenden, die für diesen Zweck bewilligt/zugelassen sind (Zulassung = Bund).

Ist ein Produkt bienengiftig, aber wichtig für die Landwirtschaft, ist es trotzdem zugelassen, aber mit Auflagen.

Verwaltungsmassnahmen: LwG Art. 169.

Kantonale Einführungsverordnung zur eidg. Chemikaliengesetzgebung. Art. 5: Aufgabe der Fachstelle Pflanzenschutz (Lanat). Polizeiliche Aufgabe: Ermittlung, Lagebeurteilung, was ist passiert, wo ist der Verursacher? Nächste Schritte..

Wenn man Stoffe in Pflanzen gefunden hat, muss der Landwirt erklären wieso und die Fachstelle Pflanzenschutz entscheidet, ob der Grund plausibel ist oder nicht. Man kann schon sagen, der Bauer kann ja aufschreiben was er will. Aber wir machen eine fachliche Beurteilung! Macht es Sinn, dass der Bauer am 7. April dieses und jenes Produkt irgendwo auf dem Betrieb eingesetzt hat? Ist das plausibel?

Personen- und Datenschutz. Das Verfahren und die Ergebnisse sind geheim! Erst nach Abschluss der Ermittlungen kann man schriftlich eine Akteneinsicht verlangen. Telefonisch geht nicht!

6 Rolle BGD Beratung, Zielsetzung Pestiziduntersuchungen

Marianne Tschuy

WICHTIG:

1. Regionalinspektor kontaktieren, der entnimmt Probe
2. Meldung BGD 0800 274 274
3. Protokollblatt Bienenvergiftungen (www.bienen.ch > Menu > Themen > Bienengesundheit > Bienenvergiftungen > Protokollblatt) ausfüllen und mit Muster einschicken. Mind. 100 g frisch gestorbene Beinen. Von Mo - Do schicken, Freitag macht keinen Sinn. Am besten im Kühlschrank aufbewahren bis am Montag. Saubere Papiersäcke verwenden! Idealerweise einen Kühlakku dazulegen, damit die Bienen möglichst frisch beim BGD ankommen. Schnell handeln! Eine gute Qualität der Probe ist sehr wichtig, keine Verunreinigungen. Die Bienen sollten nicht schon eine Woche rumliegen. Möglichst viele Bienen einschicken, besser als zu wenige.

Jeden Verdacht melden! Kommen alle auf eine Liste und diese geht Ende Jahr ans Bundesamt für Landwirtschaft. Das BLW sieht dann auch, dass das Problem nicht so klein ist.

7 Grundsatz Entschädigung

Walter Gasser

Bemessung des Schadens am Bienenvolk:

Kanton Bern

Schaden beurteilen / berechnen:



Schadenberechnung für betroffene Bienenvölker	%	Anz. Einheit	Betrag	Total
Totalschaden Bienenvolk	/		280.00	-
Verlust Flugbienen (1/4 der Population = %)			70.00	-
Verlust Stockbienen (3/4 der Population = %)			210.00	-
Totalschaden offene Brut (nur Brut / keine toten Bienen)	/		70.00	-
Teilschaden offene Brut (Madenstadium betroffen %)			50.00	-
Verlust geschlossene Brut (fehlende Pflegebienen %)			140.00	-
Verlust Königin	/		70.00	-
Verlust Begattungseinheiten	/		50.00	-
Verlust Zuchteinheit	/		200.00	-
Verlust Jungvolkbildung (fehlende Bienenmasse)	/		50.00	-
Aufwand Auffütterung (Flüssigfutter als Therapie)	kg		1.60	-
Verlust Honigemte (Grundlage pro Volk à Fr. 20.00)	kg		20.00	-
Arbeitsaufwand (Überwachung / Therapie)	h.		35.00	-
Total Schadenberechnung:				-

Beglaubigung: Bienenhalter/in	Amtlicher Fachassistent AFA BI
Datum: Unterschrift:

Pause

Podiumsdiskussion

Leitung: Willy Rolli *WR*

TeilnehmerInnen:

- Oskar Röthlisberger, Imker *OR*
- Markus Stauffer, Polizei, Fachstelle Umweltkriminalität / Arbeitssicherheit *MS*
- Walter Gasser, Veterinärdienst *WG*
- Michel Gyax, Fachstelle Pflanzenschutz *MG*
- Marianne Tschuy, BGD *MT*
- Ruedi Ritter, Fachstelle Bienen *RR*

WR stellt als erstes einige vorbereitete Fragen an die TeilnehmerInnen:

1. Was hat sich durch das neue Vorgehen nach Umsetzung der Motion Seiler verbessert? für:

- ✓ die Imkerinnen und Imker *OR*

Der Bienengesundheitsdienst ist uns immer zur Seite gestanden. Die Bevölkerung hat uns immer ermuntert, die Imkerschaft zum Teil auch mit finanzieller Unterstützung. Die Polizei hat sofort die wichtigen Schritte vorgenommen und die Imkerschaft soweit möglich informiert und war sehr geduldig. Beratung via Veterinärdienst, Schaden aufgenommen, Nachkontrolle durch Inspektor. Weiterhin negativ: Entschädigungsfrage, wenn der Verursacher nicht zahlen will und es Gerichtskosten gibt.

Wenn Imker betroffen sind, das Problem gemeinsam lösen, versuchen, hartnäckig bleiben! Jemanden bestimmen, der koordiniert. Das lohnt sich.

- ✓ die Polizei *MS*

Die Rollen der verschiedenen Akteure sind klar. Im ABC Bereich gibt's den Spezialfall Bienenvergiftungen. Die ermittelnde Behörde wird immer die Umweltfachstelle Bern sein, egal wo es gemeldet wird.

- ✓ den Veterinärdienst *WG*

Rollenklärung – sehr wichtig. Akteure, die uns unterstützen.

- ✓ die Fachstelle Pflanzenschutz *MG*

Klare Struktur, man weiss wer für was zuständig ist, das gibt Sicherheit. Gute Zusammenarbeit mit der Polizei ist eine Entlastung. Das Vorgehen hat nicht geändert, aber die klare Struktur hilft sehr viel.

- ✓ den Bienengesundheitsdienst *MT*

Neutrale Fach- und Beratungsstelle (vorher Branchenstelle, die nicht so neutral war). Gewisse Distanz und Neutralität ist sehr wichtig.

- ✓ die Fachstelle Bienen *RR*

Vergiftung ist nach wie vor etwas sehr ausserordentliches. Klare Rollenverteilung ist sehr hilfreich. Fall kann sehr schnell der Polizei abgegeben werden, mit Hilfe der Fachstelle und das ist sehr effizient.

2. Was muss der Imker/die Imkerin tun, wenn er/sie den Verdacht auf eine Bienenvergiftung hat? *WG*

- ✓ So früh wie möglich beim Veterinärdienst melden! Lieber einmal zu früh als zu spät. Ist immer ein Verdachtsfall. Sachverhalt zusammen mit dem Imker besprechen. Beobachtungen.

3. Bienenvergiftungen wecken immer ein reges Interesse bei den Medien. Warum gibt die Taskforce nicht laufend Auskunft über den neusten Stand der Ermittlungen? MS
- ✓ Nach Strafrecht muss die Polizei während des Verfahrens Stillschweigen bewahren (Geheimhaltungspflicht). Ist das Verfahren abgeschlossen, können die Geschädigten auf Wunsch Einsicht in das Verfahren haben.
4. Wie sind die Landwirte für den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln ausgebildet? MG
- ✓ Der Anwender braucht eine sogenannte Fachbewilligung, eine Art Führerschein zum Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln. Dieser ist Bestandteil der Grundausbildung, 3 Jahre lang regelmässig Schulung dazu und am Schluss eine Prüfung -> Eidg. Fähigkeitsausweis inkl. Fachbewilligung. Oder Weiterbildung Betriebsleiterschule, Meisterprüfung etc. Erkenntnisse aus der Grundausbildung werden verfeinert. Reicht das? Verbessern kann man immer etwas. Nicht vergessen, beim Erstellen der Lehrpläne ist der Bauernverband auch massgeblich beteiligt.
5. Hat der Bienengesundheitsdienst für Imkerinnen und Imker zusätzliche Informationen zu Bienenvergiftungen? MT
- ✓ So schnell wie möglich handeln! Es gibt Pflanzenschutzmittel, die nach 4 - 5 Stunden abgebaut sind.
6. Sind bei Bienenvergiftungen immer Landwirte die Verursacher? RR
- ✓ Grundsätzlich stimmt es schon, dass bei grossflächigem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln häufig die Landwirtschaft dahinter steht. Aber Bienenflug: 28 km², Radius 3 km? Da können Obstgärten, Gärtnereien, Baumschulen, Spritzen von Holz (Forst) oder Privatgärten sein. Wichtig ist, herauszufinden woher es kommt. Ist sehr vielfältig.
7. Bei der Entschädigungsfrage gibt es offensichtlich bei Bienenschäden ein Problem, da diese rechtlich als Sachbeschädigung behandelt werden. Wie ist hier die Sachlage genau? WR: Die Biene ist doch ein Nutztier und nicht eine Sache! Mithilfe der Politik die Sachlage anpassen. Bauernverband, Obstverband für Regress gegen Verursacher. MS
- ✓ Die Biene ist gesetzlich nicht geregelt. Bundesgesetz Tierschutz inkl. Verordnung extra für Tiere, weil die im ZGB nicht erwähnt sind. Wirbellose Tiere fallen nicht unter das Tierschutzgesetz, die Biene ist daher nach wie vor eine Sache. Sachbeschädigung ist im Strafgesetz so geregelt, dass das Ganze willentlich/wissentlich gemacht worden sein muss. Wenn jemand Bienen wissentlich zerstört, wird er strafrechtlich verfolgt. Ist es fehlbares Handeln, läuft es via Zivilrecht. Betriebshaftpflicht, wenn es grob fahrlässiges Handeln ist. Bei Bienenvergiftung ist das nicht so, ist lediglich ein fehlbares Handeln. Einsicht vom Verursacher ist wichtig, damit der Imker Rechnung stellen kann.

Fragen aus dem Plenum

Es gibt jedes Jahr viele Fälle, die schleichend und nicht so klassisch sind wie in Zäziwil. Zur gleichen Zeit mit den gleichen Kisten des Imkers, der gleichen Genetik am gleichen Ort. Das eine Volk explodiert, das andere „serbelt“. Da stimmt doch was nicht!?

- ✓ RR: Zulassungen. Sind sie dabei neue zu entwickeln. Chronische und sublethale Probleme sind grösser, als man lange Zeit gemeint hat. Problem mit Glyphosat, so schnell wie möglich auf den BGD zugehen, man kann schneller etwas machen, wenn man tote Bienen mit Glyphosat hat. Lethale Dosis 50 % Bienen bedeutet nicht 50 tote Bienen aus 100 toten Bienen!

- ✓ MG: Ich bin nicht Ausbildungsspezialist, die Fachstelle Pflanzenschutz ist bei der Grundausbildung nicht beteiligt. Spritzplan von Spezialist von der Firma gibt es nicht, weil der Landwirt das nicht selber kann, sondern aus logistischen Gründen (wann wie liefern). Wenn man mehr Stunden Pflanzenschutz in die Grundausbildung einbringen muss, müssen diese an einem anderen Ort gekürzt werden. Wo? Und Glyphosat ist nicht bienengiftig! Wenn es Bienentoxisch ist, hat es Auflagen, das hat es aber nicht!

Wasserverschmutzung (Öl und Löschwasser von Brand) im Bach, wo die Bienen trinken. Jeder Bienenhalter sollte Privatrechtsschutz machen! Viele Sachen sind ja schleichend und nicht von heute auf morgen. Wie gehe ich da vor?

- ✓ RR: Das ist effektiv schwierig. In einem nächsten Schritt müsste man sicher dann mal schauen, dass die Bienen auch ins Tierschutzgesetz kommen. Dieser Fall ist tatsächlich nicht einfach. Versuchen mit einer Tränke, auf die sie fliegen – aber auch das ist nicht einfach. Bessere Tränke anbieten, als der Bach ist! Nicht sagen, wir haben keine andere Möglichkeit sondern schauen das zu verbessern, das man kann.

Anmerkung Walter Leuenberger, Sektion Zäziwil:

Der 1. Bienenvergiftungsfall Zäziwil hat alle Nerven gekostet! Der 2. Fall ist sehr gut verlaufen, vielen Dank!

Ist eine Einsicht in das Verfahren der Fachstelle Pflanzenschutz ohne Strafanzeige möglich?

- ✓ MG: In die Ergebnisse der Untersuchung ja, nach schriftlicher „Anfrage“, aber nicht in den Ablauf.

Haben wir Einsicht in die Sanktionen, die es für den Landwirt gegeben hat?

- ✓ MG ist überfragt.

Anmerkung MS: Das ist das erste Mal schweizweit, als eine solche Strafanzeige eingereicht wurde! Ist auch für die Strafanwaltschaft Neuland. Wenn etwas das erste Mal gemacht wird, muss es zuerst gewertet werden.

SN, April 2017